

Vorbemerkung

Der Risolva Infobrief wurde mit großer Sorgfalt erstellt. Dennoch übernimmt die Risolva GmbH keine Haftung für die Richtigkeit der Angaben, Hinweise, Ratschläge. Aus etwaigen Folgen können deswegen keine Ansprüche gegenüber der Risolva geltend gemacht werden. Die Verwendung des Risolva Infobriefs entbindet in keinem Fall von der Verpflichtung, sich selbst umfassend über die geltenden Rechtsvorschriften zu informieren und diese vollumfänglich umzusetzen.

Teil 1 - In aller Kürze

 Sofern nichts anderes vermerkt ist, ändern Sie bitte bei den nachfolgenden Rechtsvorschriften nur das Datum in Ihrem Rechtsverzeichnis.



 Änderung: [Verordnung \(EG\) Nr. 1907/2006](#) »REACH-Verordnung« vom 6.2.2020

Die Änderung erfolgte mit [Verordnung \(EU\) 2020/171](#). Darin wird der Anhang XIV »Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe« um die (NEUEN) Einträge 44 bis 54 erweitert.

 Nehmen Sie die Änderung zur Kenntnis und beachten Sie ggf. das Datum des jeweiligen Antragsschlusses und des Ablauftermins.

Folgende Informationen gibt der DIHK dazu:
»Betroffen von der Erweiterung sind u. a. einige Phenolverbindungen sowie einige Borverbindungen (Natriumperborat/Perborsäure und Natriumperoxometaborat). Die Ablauftermine wurden alle ins Jahr 2023 gelegt (27. Februar bzw. 27. Mai bzw. 27. August bzw. 27. November). Zulassungsanträge müssen bei Bedarf jeweils spätestens 18 Monate vor Ablauf gestellt werden, also z. B. im Fall von Natriumperborat bis 27. November 2021.

Laut den einführenden Erläuterungen des Verordnungstextes wurden Entscheidungen zu einigen Bleiverbindungen vertagt, weil hierzu derzeit auch andere Regelwerke angepasst werden. Es handelt sich um Tetrableitrioxidsulfat, Pentableitetraoxidsulfat, Orangemennige (Bleitetraoxid) und Bleimonoxid (Bleioxid).«



Bund



Änderung: [MaStRV](#) »Marktstammdatenregisterverordnung«
vom 20.1.2020

Es gab einige redaktionelle Änderungen zum Beispiel an der Bezeichnung der Marktakteure (in § 3) hinsichtlich der Messstellenbetreiber (Nr. 4) und Transportkunden (Nr. 9).

Des Weiteren betreffen die Änderungen Informationen, die von der Bundesnetzagentur veröffentlicht werden (§ 19). Es gab auch kleinere Änderungen an der Anlage hinsichtlich der im Marktstammregister zu erfassende Daten.

Im Übrigen wurde im § 18 wurde der Absatz 7 hinsichtlich zusätzlicher Meldepflichten für Betreiber von Wasserkraftanlagen angefügt.



Änderung: [TRGS 500](#) »Schutzmaßnahmen«
vom 31.1.2020

Zum 31.1.2020 erfolgte eine Berichtigung der Neufassung vom 10.10.2019. Die Berichtigung bezieht sich auf die Abbildung 4 in Anhang 2.



Neu: TRGS 527 »Tätigkeiten mit Nanomaterialien«
vom 8.1.2020 veröffentlicht am 19.2.2020

Vorabinformation:
Da die TRGS nach unserem »Einsendeschluss« veröffentlicht wurde, bereiten wir die Inhalte im Risolva Infobrief März 2020 für Sie auf.



Änderung: [IfSG](#) »Infektionsschutzgesetz«
vom 10.2.2020

Die Änderung resultiert aus dem Masernschutzgesetz.



Hamburg (Hmb)



Änderung: [HmbBNatSchAG](#) »Hamburgisches Gesetz zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes«
vom 24.1.2020

Teil 2 - Aktuelles für den Betreiber

Diese Rubrik bleibt diesen Monat unbesetzt.

Teil 3 - Zusatzinformationen

Ausblick

BattG: Referentenentwurf zu Änderung des Batterieggesetzes

Das BMU hat den [Referentenentwurf](#) zur Änderung des Batterieggesetzes in die Verbändeanhörung versandt.

Seit dem 6. Januar 2020 ist die Stiftung GRS Batterien als herstellereigenes System tätig. Die Aufteilung der Rücknahmestruktur zwischen dem Gemeinsamen Rücknahmesystem und den herstellereigenen Systemen wurde damit hinfällig. Infolgedessen entspricht die Marktsituation nicht mehr den konzeptionellen und rechtlichen Grundlagen des BattG im Hinblick auf die Rücknahme und Entsorgung von Geräte- Altbatterien. Der Entwurf sieht eine endgültige Abkehr von dem zuvor verfolgten Konzept der Beibehaltung eines Solidarsystems vor - ein Solidarsystem ist künftig nicht mehr vorgesehen. Dem BattG soll damit ein reines Wettbewerbssystem zwischen herstellereigenen Rücknahmesystemen zu Grunde liegen. Die Anpassung des Gesetzes soll nun sicherstellen, dass bei diesen neuen Marktgegebenheiten ein reibungsloser Ablauf der Sammlung und Entsorgung von Geräte- Altbatterien erfolgt.

Eine Erhöhung der Sammelquote ist nicht vorgesehen. Weiter werden in dem Entwurf Vorgaben in Bezug auf die erweiterte Herstellerverantwortung der Abfallrahmen-Richtlinie (RL (EU) 2018/851) aufgenommen.

Wesentliche Schwerpunkte des Entwurfs sind:

- Die Einbindung der Stiftung ear mit Blick auf die Registrierung und Erteilung von Genehmigungen sowie den Vollzug in diesem Bereich.
- Der Wechsel von einer Anzeige- zu einer Registrierungs-pflicht für alle Hersteller von Batterien.
- Neue Zuständigkeiten und Rahmenbedingungen für die Genehmigung der herstellereigenen Rücknahmesysteme.
- Festlegung von Mindeststandards an die Behältnisse für die Sammlung und die Abholung durch die Rücknahmesysteme. *Quelle: DIHK (stark gekürzt)*

» [Referentenentwurf](#)

» [Lesefassung Entwurf BattG](#)

Bundeskabinett beschließt Kreislaufwirtschaftsgesetz

Das Kabinett hat am 12.02.2020 dem [Entwurf zum Kreislaufwirtschaftsgesetz](#) zugestimmt. Vorschläge des DIHK wurden darin bei einigen Aspekten berücksichtigt. Die Regelungen zur Produktverantwortung sind weiterhin umfassend ausgestaltet. Die ausdrückliche Klagebefugnis der öffentlich-rechtlichen Entsorger gegen gewerbliche Sammlungen wurde gestrichen.

Das Kreislaufwirtschaftsgesetz soll die sich aus der Novellierung der Abfallrahmenrichtlinie ergebenden Vorgaben in deutsches Recht umsetzen. Es enthält weiter Verordnungsermächtigungen, die der Umsetzung der Einwegkunststoffrichtlinie dienen. Der Fokus der Novelle liegt auf der Ausweitung der Produktverantwortung. Diese soll in zahlreichen Verordnungen umgesetzt werden. Änderungen des Kabinettsentwurfs im Vergleich zum Referentenentwurf [Auszug]:

§ 24 Nr. 3: Anforderungen an Verbote, Beschränkungen, Kennzeichnungen, Beratung, Information und Obhutspflicht

»bestimmte Erzeugnisse nur in bestimmter, die Abfallentsorgung spürbar entlastender Weise in Verkehr gebracht werden dürfen, insbesondere in einer Form, die die mehrfache Verwendung oder die Verwertung erleichtert«

Der Wortlaut und damit Sinn und Zweck der Vorschrift wurde offener gestaltet. Dies lässt Unternehmen aus Sicht des DIHK mehr Spielraum bei dem Einsatz von Sekundärrohstoffen

§ 25 Nr. 9: Transparenzpflichten

»zur Gewährleistung einer angemessenen Transparenz für bestimmte, unter die Obhutspflicht fallende Erzeugnisse, einen Bericht zu erstellen haben, der die Verwendung der Erzeugnisse, insbesondere deren Art, Menge, Verbleib und

§ 7a Chemikalien- und Produktrecht

(1) Natürliche oder juristische Personen, die Stoffe und Gegenstände, deren Abfalleigenschaft beendet ist, erstmals verwenden oder erstmals in Verkehr bringen, haben dafür zu sorgen, dass diese Stoffe oder Gegenstände den geltenden Anforderungen des Chemikalien- und Produktrechts genügen.

(2) Bevor für Stoffe und Gegenstände die in Absatz 1 genannten Rechtsvorschriften zur Anwendung kommen, muss ihre Abfalleigenschaften gemäß den Anforderungen nach § 5 Abs. 1 beendet sein.

Diese Vorschrift wurde im Vergleich zum Referentenentwurf neu aufgenommen. Mit dieser Regelung wird Art. 6 Abs. 5 der Abfallrahmenrichtlinie 1:1 umgesetzt.

§ 23 Nr. 9: Produktverantwortung

»Information und Beratung der Öffentlichkeit über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen, neu insbesondere über Anforderungen an die Getrennsammlung sowie Maßnahmen zur Verhinderung der Vermüllung der Umwelt,«

Die Informationspflicht zur Getrennsammlung wurde im Vergleich zum Referentenentwurf neu aufgenommen und betont damit ausdrücklich die Stellung der Getrennsammlung in dem neuen Gesetz.

Entsorgung sowie die getroffenen und geplanten Maßnahmen zur Umsetzung der Obhutspflicht zum Inhalt hat; es kann auch bestimmt werden, ob und in welcher Weise der Bericht durch Dritte zu überprüfen, der zuständigen Behörde vorzulegen oder in geeigneter Weise zu veröffentlichen ist«

Diese Verordnungsermächtigung ist neu in den Entwurf aufgenommen worden. Der DIHK erwartet von einer möglichen Berichtspflicht erhebliche Bürokratiekosten. Weiter bleibt unklar, welche Erzeugnisse genau von diesen Transparenz- und Berichtspflichten betroffen sein sollen und wie der Begriff »Gebrauchstauglichkeit« definiert werden soll.

§ 26 Freiwillige Rücknahme

»(3) ... Eine Förderung der Kreislaufwirtschaft ist anzunehmen, wenn die geplante Rücknahme und Verwertung der Abfälle insgesamt mindestens gleichwertig erfolgen wie die Rücknahme und Verwertung, die von dem zuständigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, den von ihm beauftragten Dritten oder einer gemeinnützigen oder gewerblichen Sammlung im Entsorgungsgebiet angeboten wird.«

Die Kriterien der »besonderen Förderung der Kreislaufwirtschaft« sowie der »höherwertigen Verwertung« wurden gestrichen.

»(4) Auf Antrag des Herstellers oder Vertreibers wird die Feststellung der Wahrnehmung der Produktverantwortung auch auf nicht gefährliche Abfälle von Erzeugnissen erstreckt, die nicht von dem Hersteller oder Vertreiber selbst hergestellt oder vertrieben wurden, wenn [...]«

Die Einschränkung der freiwilligen Rücknahme wurde im Vergleich zum Referentenentwurf dahingehend geändert, dass die Rücknahme von Fremdprodukten weiterhin möglich bleibt. *Quelle: DIHK*

Hintergrundinformationen



Kreislaufwirtschaft: EU-Parlament fordert einheitliche Ladegeräte

Um Elektronikabfälle zu vermeiden, hat das EU-Parlament am 30. Januar 2020 die EU-Kommission per Entschließung aufgefordert, mobile Ladegeräte in der EU zu vereinheitlichen. Die EU-Kommission soll dazu bereits bis zum Juli 2020 legislative Maßnahmen unternehmen.

Zwar entfaltet eine solche Entschließung keine rechtliche Bindungswirkung. Allerdings fließt eine entsprechende Überlegung der EU-Kommission dem Vernehmen nach bereits in die Planung des neuen Aktionsplans Kreislaufwirtschaft ein. Dieser wird voraussichtlich am 4. März 2020 vorgestellt. *Quelle: DIHK*

» [Mitteilung des EU-Parlaments](#)

Infoblatt zum Verpackungsgesetz der IHK Neubrandenburg

Das Verpackungsgesetz beschäftigt seit über einem Jahr viele Unternehmen in allen Regionen und damit auch die Umweltreferenten der Kammern.

Aufgrund der hohen Nachfrage hat die IHK Neubrandenburg für das östliche Mecklenburg-Vorpommern nun ein eigenes [Infoblatt zum Verpackungsgesetz](#) erstellt, das bei der Beantwortung typischer Fragen von Unternehmen helfen soll.

Im gesamten Dokument sind Internetlinks hinterlegt, mit denen Sie direkt auf jeweils thematisch relevante Seiten der Zentralen Stelle Verpackungsregister (ZSVR) und auf das Verpackungsgesetz zugreifen können. Auch auf offizielle Definitionen der ZSVR und den Online-Katalog systembeteiligungspflichtiger Verpackungen wird im Infoblatt verlinkt. Wir denken nicht zuletzt deswegen, dass trotz der bereits vorhandenen Infoblätter im Markt unsere Variante einen echten Mehrwert bietet. *Quelle: [IHK Neubrandenburg](#)*

Das [Infoblatt](#) gliedert sich wie folgt:

- Auf Seite 1 gibt es einen grundlegenden, komprimierten Überblick darüber, wer und was betroffen ist und was getan werden muss.
- Auf Seite 2 gibt es einen »Quick-Check«, mit dem Unternehmen zügig und unkompliziert herausfinden können, ob sie vom Verpackungsgesetz betroffen sind.
- Auf Seite 3 werden die Besonderheiten von Serviceverpackungen dargelegt (wozu wir viele Anfragen erhalten).
- Die Seiten 4 bis 6 enthalten die (wenigen) Ausnahmen im Verpackungsgesetz sowie wichtige Hinweise für Klein- und Kleinstinverkehrbringer (die unserer Erfahrung nach besonders hohen Beratungsbedarf haben).
- Die Seiten 7 bis 9 schließlich bieten einigen betroffenen Branchen eine etwas umfassendere Übersicht darüber, welche Verpackungen im Sinne des Verpackungsgesetzes bei ihnen anfallen können und welche besonderen Regelungen für sie gelten.
- Auf Seite 10 finden Sie Links zu wichtigen Websites.

Ladesäulenpflicht für Unternehmensgebäude

Die Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden legt in ihrer novellierten Fassung nach Artikel 8 (2) für Gebäude Pflichten zur Installation von Ladepunkten und Leitungsinfrastruktur fest. Diese Verpflichtung soll in einem 1:1-Ansatz mit dem [Referentenentwurf](#) des Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetzes (GEIG) in Deutschland umgesetzt. Verpflichtete sind jeweils die Gebäudeeigentümer.

Neue Nichtwohngebäude sowie solche, die einer grundlegenden Renovierung einschließlich der Elektroinstallation oder des Parkplatzes unterzogen werden, müssen mindestens einen Ladepunkt bzw. für jeden fünften Parkplatz entsprechende Leitungsinfrastruktur (Vorverkabelung) erhalten, sofern das Gebäude mehr als zehn Stellplätze hat.

In 2025 muss zudem jedes Nichtwohngebäude mit mehr als 20 Parkplätzen mindestens mit einem Ladepunkte ausgerüstet sein. Die Verpflichtung gilt jeweils auch für an das Gebäude angrenzende Parkplätze. Ladepunkte müssen zwar keine Mindestanschlussleistungen aufweisen, jedoch bestimmungsgemäß für E-Autos sein. Leitungsinfrastruktur als die von der EU geforderte Vorverkabelung umfasst die Leerrohre vom Stellplatz über den Zähler bis hin zum Netzverknüpfungspunkt. Kleine und mittlere Unternehmen, die eigene Gebäude überwiegend für ihre Unternehmenstätigkeit nutzen, sind vom Gegenstand des Gesetzes ausgenommen. *Quelle [IHK Lippe zu Detmold/DIHK \(gekürzt\)](#)*

» [DIHK Stellungnahme zum GEIG](#)



Smart-Meter Rollout kann starten

Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) hat am 31. Januar 2020 die lang erwartete Markterklärung für intelligente Messsysteme vorgelegt. Damit beginnt die verpflichtende Ausstattung von Messstellen mit Smart Metern bei Letztverbrauchern mit einem Stromverbrauch von 6.000 bis 100.000 kWh im Jahr. [...] Darunter fallen neben verbrauchsstarken Haushalten vor allem kleine bis mittlere Unternehmen.

Zum Hintergrund: Das Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) verpflichtet Messstellenbetreiber zum Einbau intelligenter Messsysteme (Smart Meter), die über ein Gateway in ein Kommunikationsnetzwerk eingebunden sind. Für die unterschiedlichen Verbrauchergruppen und Erzeugungsanlagen definiert das Gesetz Zeiträume, innerhalb derer der Rollout begonnen werden kann und abgeschlossen werden muss.

Eine [Informationsseite](#) über Smart Meter hat das Bundeswirtschaftsministerium online gestellt. *Quelle: [IHK Lippe zu Detmold](#) und [DIHK](#) (stark gekürzt)*



Strompreiskompensation: EU-Kommission konsultiert Entwurf neuer Beihilferegeln

Die Europäische Kommission hat einen ersten Entwurf der Beihilfeleitlinien für die Kompensation der indirekten Kosten des Europäischen Emissionshandelssystems (sog. Strompreiskompensation) veröffentlicht. Im Rahmen des Europäischen Emissionshandelssystems (EU ETS) ist es den Mitgliedsstaaten erlaubt, Unternehmen aus strom- und handelsintensiven Sektoren Beihilfen zu gewähren, um die durch das EU ETS verursachten Strompreissteigerungen zu kompensieren. Durch diese Strompreiskompensation soll die Wettbewerbsfähigkeit der betroffenen Unternehmen gewahrt bleiben und so die Verlagerung von Produktionskapazitäten in Staaten mit weniger stringenten Klimaschutzanforderungen (Carbon Leakage) verhindert werden.

Die Leitlinien bestimmen den Rahmen, innerhalb dessen die Kommission die von den Mitgliedsstaaten eingeführten Mechanismen zur Strompreiskompensation bewertet und genehmigt. In ihrem Entwurf schlägt die Brüsseler Behörde vor, die Zahl der beihilfeberechtigten Sektoren signifikant zu reduzieren. Zudem sollen neue Bedingungen an die Gewährung der Beihilfe geknüpft werden, wie beispielsweise die Verpflichtung, die Empfehlungen eines Energie-Audits umzusetzen.

Deutschland macht von der Möglichkeit der Strompreiskompensation seit 2013 Gebrauch. Im Jahr 2017 erhielten 322 Unternehmen rund 202 Millionen Euro Kompensationszahlungen.

Die aktuell geltenden Beihilfeleitlinien für das EU ETS laufen Ende des Jahres aus und werden von der Europäischen Kommission deshalb für die 4. Handelsperiode (2021-2030) novelliert.

Weitere Informationen zur Konsultation sowie den Entwurf der Beihilfeleitlinien finden Sie auf der [Webseite der Europäischen Kommission](#). *Quelle: [DIHK](#)*



BAFA Informationstag Besondere Ausgleichsregelung am 26. März 2020

Am 26. März 2020 wird das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) den [3. Informationstag zur Besonderen Ausgleichsregelung](#) veranstalten.

Die Veranstaltung findet in der Messe Frankfurt, Kap Europa, Osloer Straße 5, 60327 Frankfurt am Main statt.

Die Veranstaltung richtet sich primär an Vertreter eines stromkostenintensiven Unternehmens und soll zu einzelnen Themenbereichen aus der Besonderen Ausgleichsregelung praxisrelevante Fragestellungen behandeln. Sie

» [Veranstaltungsprogramm und Anmeldeportal](#)

bietet aber auch Raum für Wirtschaftsprüfer, Verbandsvertreter sowie alle übrigen Interessierten, um sich über die aktuellen Entwicklungen auf dem Laufenden zu halten. In den Pausen können sich die Besucherinnen und Besucher direkt und umfassend bei den BAFA-Mitarbeitern vor Ort informieren.



Erhöhter Umweltbonus für Elektroautos kann starten – grünes Licht aus Brüssel

Der Bundesminister für Wirtschaft und Energie, Peter Altmaier, hatte am 11. Februar 2020 eine [Pressemitteilung zur Neufassung der Richtlinie zur Förderung der Elektromobilität](#) herausgegeben. Auch ist das Antragsverfahren effizienter und bürgerfreundlicher gestaltet. Statt wie bisher zweimal muss der Antragsteller nur noch einmal Kontakt mit dem BAFA aufnehmen. *Quelle: BAFA*

Informationen finden Sie dazu beim BAFA auf der Fachbereichsseite »[Elektromobilität \(Umweltbonus\)](#)«.

Beachten Sie auch die [Meldung der Bundesregierung](#) vom 19.2.2020.



REACH: neue FAQs zu Anforderungen für Nanomaterialien

Im Rahmen der EU-Chemikalienverordnung REACH bestehen seit dem 01. Januar 2020 spezifische Anforderungen für die Registrierung so genannter Nanoformen von Stoffen. Dazu hat der [REACH-CLP-Biozid Helpdesk der Bundesbehörden neue FAQs veröffentlicht](#).

Hintergrund der ab 1.1.2020 verpflichtend zu berücksichtigenden spezifischen Anforderungen für Nanomaterialien in der EU ist die zuvor erfolgte Revision verschiedener Anhänge der REACH-Verordnung (Annex I, III und VI-XII). Die damit verbundenen Anforderungen für Registranten betreffen etwa die Identifikation von Stoffen in Nanoform im Zuge der Registrierung sowie die Erfassung und Weiterleitung spezifischer Informationen. *Quelle: DIHK*



Herz und Verstand

Gefühle gehören zum Job – im Guten wie im Schlechten. Beschäftigte bringen ihre Wünsche und Ängste in die tägliche Arbeit. Führungskräften geht es nicht anders. Dabei sollten sie ihren eigenen Gefühlshaushalt ebenso einschätzen können wie den ihrer Teammitglieder – wie das gelingen kann, zeigt [Topeins](#)

Viele Führungskräfte stellen an sich selbst den Anspruch, Gefühle »draußen zu lassen«. Nette Idee – wird aber nicht funktionieren. Denn Emotionen kann niemand einfach so abstellen. Vorgesetzte sollten sich ihre eigenen Gefühle bewusst machen und den Einfluss auf ihr Führungsverhalten kennen.

Für eine Führungskraft, die aufrichtig wirkt, springt man lieber in die Bresche als für ein »Pokerface«. Basierend auf Forschungen über Authentizität und Selbstbestimmung gehen Fachleute davon aus, dass sich dieses Verhalten auch positiv auf die Führungskraft selbst auswirkt. Klingt logisch: Wer im Einklang mit den eigenen Gefühlen handeln kann, erlebt sich selbst als wirkungsvoll und schont die eigenen Ressourcen. *Quelle: Topeins*

Doch wie sieht es aus mit negativen Gefühlen? Sollen die ebenfalls ungefiltert, authentisch raus? Wohl eher nicht, jedenfalls nicht unter allen Umständen. Hier heißt es, mit den Gefühlen zu haushalten, was gegebenenfalls belastend sein kann. Führungskräfte stehen hier in einer Reihe mit Perso-

Tatsächlich identifizieren sich Menschen eher mit Führungspersönlichkeiten, die sie als authentisch wahrnehmen. Vertrauen zu entwickeln und mit der Zusammenarbeit positive Gefühle zu verbinden, fällt dann leichter – alle Beteiligten sind leistungsbereiter.



Fußschutz bei der Arbeit

Dass bei der Arbeit ein geeigneter Fußschutz unabdingbar ist, zeigen die Zahlen aus der DGUV Publikation »Arbeitsunfallgeschehen 2017«:

Im Berichtsjahr gab es 780.524 meldepflichtige Arbeitsunfälle. In 138.975 Fällen wurden Fuß oder Knöchel verletzt. Viele Verletzungen lassen sich durch den Einsatz des richtigen Fußschutzes verhindern.

Es ist wichtig, dass dieser vom Betrieb gestellt und von den Beschäftigten auch angewandt wird. Allerdings sind Arbeitsschuhe nicht gleich Arbeitsschuhe. Je nach Branche müssen sie bestimmte Anforderungen erfüllen. Unzählige Modelle und Varianten sind auf dem Markt. Es gilt, den für die jeweilige Arbeitssituation geeigneten Schuh zu finden. [...]

Der Fußschutz ist Bestandteil der Persönlichen Schutzausrüstung (PSA). »Wenn mit Gefährdungen zu rechnen ist, die durch Stoßen, Einklemmen, umfallende, herabfallende, abrollende oder spitze Gegenstände sowie durch heiße oder ätzende Flüssigkeiten entstehen können, ist Fußschutz zu tragen«, erklärt Andreas Vogt, Leiter des DGUV Sachgebiets Fußschutz. [...]



Telearbeit: Auf die gute Gestaltung kommt es an

Einen Teil der Arbeit von zuhause aus zu erledigen, kann die Vereinbarkeit von Privatleben und Beruf verbessern und lange Pendelzeiten verringern. Allerdings hat nur rund jeder achte Beschäftigte Telearbeit mit seinem Arbeitgeber vereinbart. Gleichzeitig arbeitet knapp jeder Dritte ohne Vereinbarung gelegentlich von zuhause aus. Dieses unregelmäßige Arbeiten von zuhause geht häufig mit hoher Arbeitsbelastung und Überstunden einher.

nen, die im Reklamationsmanagement arbeiten, in Pflegeberufen, im Verkauf etc. Der Fachbegriff für diese Art der psychischen Belastung ist »Emotionsarbeit«. Im Artikel von Topeins, werden Möglichkeiten aufgezeigt, um mit der Situation umzugehen. Es wird auch erklärt, was genau man unter Emotionsarbeit versteht.

Auch beim Fußschutz bildet die Gefährdungsbeurteilung die Voraussetzung, um wirksame und betriebsbezogene Arbeitsschutzmaßnahmen zu ergreifen. [...] Wenn die Gefährdungsbeurteilung zu dem Ergebnis kommt, dass Fußschutz vorzuschreiben ist, so ist das für die Beschäftigten verpflichtend. [...]

Ganz unabhängig von der Schutzkategorie ist es wichtig, dass die Arbeitsschuhe richtig sitzen und fest verschnürt sind. Die Verwendung anderer als vom Hersteller angebotener Einlagen ist übrigens untersagt. Das gilt prinzipiell auch für orthopädische Einlagen: Für sie muss eine Konformitätserklärung des Herstellers vorliegen. Und nicht zuletzt müssen die Schuhe gereinigt, gepflegt und ordnungsgemäß aufbewahrt werden. *Quelle: DGUV*

- Die DGUV hat eine [ausführliche Beispielsammlung](#) von Tätigkeiten, bei denen Fußschutz in Form von Sicherheitsschuhen oder Berufsschuhen notwendig ist, zusammengestellt. Wichtig: Die Liste dient als Orientierungshilfe. Sie ersetzt nicht die Gefährdungsbeurteilung.
- Bei der DGUV finden Sie auch eine [Übersicht zu den Kategorien und Anforderungen an Sicherheitsschuhe und Berufsschuhe](#).

Daher ist es für die Gesundheit und Work-Life-Balance von Beschäftigten wichtig, die Arbeit von zuhause gut zu gestalten und die individuellen Bedürfnisse der Beschäftigten zu berücksichtigen. Zudem gaben in der BAuA-Arbeitszeitbefragung 2017 etwa 60 Prozent der abhängig Beschäftigten an, dass sie nicht in Telearbeit arbeiten möchten. Diese und weitere Ergebnisse enthält der BAuA Bericht kompakt »[BAuA-Arbeitszeitbefragung: Telearbeit in Deutschland](#)«. *Quelle: [Pressemitteilung BAuA 14.2.2020](#)*

Wissen scha(f)ft gesunde Arbeit

Wie werden die Menschen in Zukunft arbeiten? Wie machen sie sich fit dafür? Und welche Rolle spielen Wissenschaft und Forschung bei der Gestaltung der Arbeitswelten von morgen?

Fragen wie diese standen im Mittelpunkt des Wissenschaftsjahres 2018 »Arbeitswelten der Zukunft«, einer Initiative des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF). Durch die Digitalisierung, alternative Arbeitsmodelle und die Entwicklung künstlicher Intelligenz stehen Forschung und Zivilgesellschaft vor neuen Chancen und Herausforderungen. Das Wissenschaftsjahr 2018 hat gezeigt, welchen Einfluss soziale und technische Innovationen auf die Arbeitswelten von morgen haben - und wie diese nicht nur den Arbeitsalltag verändern, sondern auch neue Maßstäbe im gesellschaftspolitischen Dialog setzen. Die BAuA beteiligte sich am Wissenschaftsjahr mit dem Projekt »Wissen scha(f)ft gesunde Arbeit - Arbeitswelten der Zukunft menschengerecht gestalten«.

Alle Dokumentationen zeichnen sich durch verständliche Texte, spannende Bilder und kurze Videosequenzen aus. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler geben Einblicke in ihre arbeitswissenschaftliche Forschung, und Beispiele aus der betrieblichen Praxis zeigen, wie dieses Wissen die Arbeitssituation der Beschäftigten verbessern kann.

Neue Folgen: Gernot Hassknecht - Der Experte für Verkehrssicherheit

In der neuen Staffel der Web-Serie mit Gernot Hassknecht forscht der wohl witzigste Verkehrssicherheitsexperte in seinem Labor zu Unfallursachen und Verkehrssünden. Passend zur kalten Jahreszeit geht es in der ersten Folge um gefährliche Rutschpartien – und wie man diese vermeidet. Im letzten Jahr gab der aus der ZDF »heute show« bekannte Choleriker Gernot Hassknecht begriffsstützigen Verkehrsteilnehmern Nachhilfe – und das mit großem Erfolg: Über 1,3 Millionen Aufrufe konnten die Folgen in den sozialen Medien erzielen.

Ein guter Grund in der neuen Staffel noch eine Schippe draufzulegen: Hassknecht begrüßt die Zuschauer in seinem neuen, supermodernen Forschungslabor und hat einen Assistenten an seiner Seite, der für allerlei Experimente und Blödeleien herhalten muss. Ausgestattet mit wissenschaftlichem Gerät und einer Menge Wut im Bauch,

Das Projekt zeigt in vier multimedialen Web-Dokumentationen, welchen Beitrag Wissenschaft und Forschung zur Gestaltung und Sicherung menschengerechter Arbeitsplätze jetzt und in Zukunft leisten.

- Die [Web-Dokumentation »Mit voller Kraft?«](#) geht der Frage nach, warum körperliche Belastung auch heute noch aktuell ist - und wie Wissenschaft, Politik und Praxis auch in Zukunft für gesunde Arbeitsbedingungen sorgen können.
- In der [Web-Dokumentation »Arbeitszeiten der Zukunft - flexibel um jeden Preis«](#) werden die Auswirkungen der Flexibilisierung von Arbeitszeit und -ort auf die Gesundheit von Beschäftigten dargestellt und gezeigt, wie flexible und zugleich gesunde Arbeitszeitmodelle gestaltet werden können.
- Die [Web-Dokumentation »Staub von morgen«](#) bietet mit Bildern aus dem Rasterelektronenmikroskop einen faszinierenden Einblick in die Welt der Nanoteilchen und zeigt, was beim Umgang mit innovativen Materialien zu beachten ist, damit von diesen keine Gefahren für Beschäftigte ausgehen.
- In der [Web-Dokumentation »Kollege Roboter«](#) werden die Chancen und Risiken der Zusammenarbeit von Menschen und Robotern aus arbeitswissenschaftlicher Perspektive beleuchtet. *Quelle: BAuA*

Zum Auftakt wird es frostig, denn Hassknecht und sein Assistent lassen es im Laboratorium schneien.

Ihre Untersuchungen zeigen: Bei Schnee und Eis kann sich der Bremsweg um das Vierfache verlängern. Deshalb gilt es vorausschauend und langsam zu fahren, um gefährliche Bremsmanöver zu vermeiden.

Bei winterlichen Witterungsbedingungen außerdem natürlich Pflicht: Winterreifen. Hassknecht rät dazu, die Faustregel »von O-bis-O« einzuhalten, also von Oktober bis Ostern mit Winterreifen zu fahren.

[Übersicht über alle Folgen mit Gernot Hassknecht](#)

knöpft er sich in 12 brandneuen Folgen nicht nur Gaffer, Falschparker und abgelenkte Verkehrsteilnehmer vor, auch leichtsinnige E-Scooter-Fahrer bekommen ihr Fett weg.



Neue DGUV Publikationen

Folgende DGUV Publikationen sind neu:

Jeden Monat erscheint eine neue Folge, sowohl auf der Webseite von [Runter vom Gas](#) als auch [auf YouTube](#) und der [»Runter vom Gas«-Facebook Seite](#). *Quelle: DVR*

- [DGUV Information 206-009](#) »Suchtprävention in der Arbeitswelt - Handlungsempfehlungen«
- [DGUV Information 208-019](#) »Sicherer Umgang mit fahrbaren Hubarbeitsbühnen«
- [FBORG-003](#) »Mobbing – Organisationshilfe zum konstruktiven Umgang mit Konflikten am Arbeitsplatz«



EU-Umweltrecht: Weniger Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland, aber...

Die Zahl der Vertragsverletzungsverfahren der EU-Kommission gegen Deutschland in Umweltangelegenheiten ist rückläufig. Nach Angaben des Bundesumweltministeriums laufen derzeit elf solcher Verfahren.

Hintergrund ist eine entsprechende Anfrage der Grünen im Bundestag, wie die Deutsche Presse-Agentur berichtet. Demnach ging die Zahl der Vertragsverletzungsverfahren im Bereich Umwelt gegen Deutschland über das vergangene Jahr von 15 auf 11 (5 Beendigungen, eine Einleitung) zurück. Gründe der laufenden Verfahren sind jeweils die Nicht- oder zu langsame Umsetzung europäischer Vorgaben. *DIHK (gekürzt)*

» [Mitteilung der EU-Kommission](#).

Aber

Im Hinblick auf die sogenannte Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (kurz FFH-Richtlinie) sowie auf die Richtlinie über Umweltqualitätsnormen fordert die EU-Kommission von Deutschland zeitnahe Nachbesserungen in der nationalen Umsetzung. Dies betrifft nach Angaben der EU-Kommission insbesondere die Ausweisung von besonderen Schutzgebieten mit konkreten Zielen bzw. Maßnahmen zum Erhalt von Arten und deren Lebensräumen. Hierzu gebe es in Deutschland - trotz zwei vorheriger Aufforderungsschreiben der EU-Kommission - sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene flächendeckende Versäumnisse. So sei die Festlegung der Ziele nach Mitteilung der EU-Kommission häufig zu unkonkret und zu niedrig gestaltet, was sich in der Konsequenz auf die Wirksamkeit der bezüglichen Maßnahmen auswirke. Deutschland kann nun innerhalb der kommenden zwei Monate auf die Aufforderung der EU-Kommission eingehen.

Auch beim Schutz von Oberflächengewässern vor chemischen Verschmutzungen sieht die EU-Kommission in Deutschland rechtlichen Nachholbedarf. So wirft die EU-Kommission Deutschland im Rahmen eines weiteren Aufforderungsschreiben vor, die dahinterstehende Richtlinie über Umweltqualitätsnormen in überarbeiteter Form nicht wirksam in nationales Recht überführt zu haben. Auch hier hat Deutschland nun zwei Monate Zeit, um auf das Schreiben der EU-Kommission zu reagieren. *Quelle: DIHK*

» [Mitteilung der Kommission](#)



In eigener Sache: Wir erweitern unsere Kompetenz im Energiebereich

Laura Czichon, die seit September 2019 bei uns als Werkstudentin tätig war, wird ab 1. März bei uns als Trainee anfangen. Sie hat in Biberach Energiewirtschaft studiert, und ergänzt damit unsere bisherige Expertise in idealer Weise.

Wenn wir Sie also bei einem Projekt hinsichtlich eines verlängerten Schreibtischs unterstützen können, so melden Sie sich gerne bei uns. Frau Czichon freut sich über Berufserfahrung.

Ihre Kontaktdaten sind:

Laura Czichon

laura.czichon@risolva.de

+49 7123 30780 -24